

Gebietsstammblatt

Feldflur zwischen Goßfelden und Wetter
(LK Marburg-Biedenkopf / MTB 5118)





Biodiversitätsstrategie



Hessen



HESSEN



Gebietsstammblatt

„Feldflur zwischen Goßfelden und Wetter
(LK Marburg-Biedenkopf / MTB 5118)“



Gebietsname

Feldflur zwischen Goßfelden und Wetter

TK25-Viertel

5118/1 & 5118/2

UTM

32N E 480480 N 5636248 (Zentrum des 2 km-Radius)

Größe

ca. 1.257 ha (Fläche des 2 km-Radius)

Schutzgebietsstatus

FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ (5017-305) – kleiner Teil im Nordwesten innerhalb des 2 km-Radius liegend

FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ (5118-302) – kleiner Teil im Süden innerhalb des 2 km-Radius liegend

Anlass und Zielsetzung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zeigen auf, wie die Habitatqualität für den Rotmilan innerhalb der ausgewählten Gebietskulisse unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten verbessert werden kann. Um die Umsetzungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden anstatt einer parzellenscharfen Maßnahmenplanung Maßnahmenpakete für verschiedene Landnutzungstypen formuliert, aus denen in Abstimmung mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern mögliche Einzelmaßnahmen ausgewählt werden können.

Bearbeitet von: Christian Heuck & Michael Riess

Mail: c.heuck@bioplan-marburg.de

m.riess@bioplan-marburg.de

Telefon: 06421- 6900090

Bildquelle: Bioplan Marburg / Christian Höfs

Zitiervorschlag: Heuck, C. & M. Riess (2022): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gebietsstammblatt – „Feldflur zwischen Goßfelden und Wetter (LK Marburg-Biedenkopf / MTB 5118). Revierbezogene Artenhilfsmaßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen. Erstellt im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat N3 – Staatliche Vogelschutzwarte Hessen. Stand: November 2022 - Marburg

Gebietsbezogene Angaben

Die in diesem Gebietsstammblatt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Habitataufwertung liegen in den Gemeinden Wetter und Lahntal (Kreis Marburg-Biedenkopf). Das Landschaftsbild spiegelt eine typische landwirtschaftlich genutzte Mittelgebirgslandschaft wider, in der sich Offenlandhabitats, bestehend aus Ackerflächen und unterschiedlich intensiv genutztem Grünland, mit Wald und Siedlungsbereichen teils kleinräumig abwechseln.

Im Geltungsbereich des Gebietsstammblates (ausgewählter 2 km-Radius) dominieren intensiv genutzte Ackerflächen, die vor allem im Nordwesten von kleineren Grünlandflächen unterbrochen sind (Abbildung 1). Ebendort geht das Grünland in den bewaldete Wollenberg und das FFH-Gebiet 5017-305 über. Siedlungsstrukturen sind am nördlichen und südlichen Rand in Form der Dörfer Wetter, Goßfelden und Sterzhausen vorhanden. Zwischen Sterzhausen und Goßfelden fließt die Lahn innerhalb des FFH- Gebiets 5118-302 entlang der teils aktiven, teils stillgelegten Kiesgrube Goßfelden.

Die Flächengröße und der Flächenanteil der Nutzungsformen innerhalb des Geltungsbereiches wurden anhand CORINE Land Cover Daten aus dem Jahr 2018 ermittelt (BKG 2018) und sind in Tabelle 1 dargestellt. Der CORINE-Datensatz fasst Flächen ab einer Größe von 10 ha zusammen, sodass es sich bei der Darstellung in Abbildung 1 nicht um flächenscharfe Abgrenzungen handelt auf deren Basis eine Detailplanung vorgenommen werden könnte. Zur Beurteilung der generellen Landnutzung im Geltungsbereich sind diese Daten jedoch sehr gut geeignet.

Tabelle 1: Flächengröße und Flächenanteil der Flächennutzungen im Geltungsbereich des Gebietsstammblates (2 km-Radius) auf Basis der CORINE Land Cover Daten (BKG 2018).

Flächennutzung	Flächengröße	Flächenanteil
Siedlung	78 ha	6 %
Ackerflächen	657 ha	52 %
Grünland	395 ha	31 %
Laubwald	42 ha	3 %
Nadelwald	57 ha	5 %
Mischwald	9 ha	1 %
Gewässer	19 ha	2 %



Abbildung 1: Flächennutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Gebietsstammblates. Datengrundlage: CORINE Land Cover (BKG 2018).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich kleine Abschnitte zweier FFH-Gebiete, in denen folgende Lebensraumtypen (LRT) unter Schutz stehen:

FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ (5017-305)

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des Callitricho-Batrachion
- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ (5118-302)

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Das FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ liegt nur mit einem kleinen Teil, der nahezu vollständig aus bewaldeten Flächen besteht, innerhalb der Grenzen des Gebietsstammbblatts (Abbildung 2). Hier bieten die Wald-LRT dem Rotmilan gute Brutmöglichkeiten, geeignete Nahrungshabitate liegen aber überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ bietet lediglich der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen potentielle Nahrungshabitate für den Rotmilan.

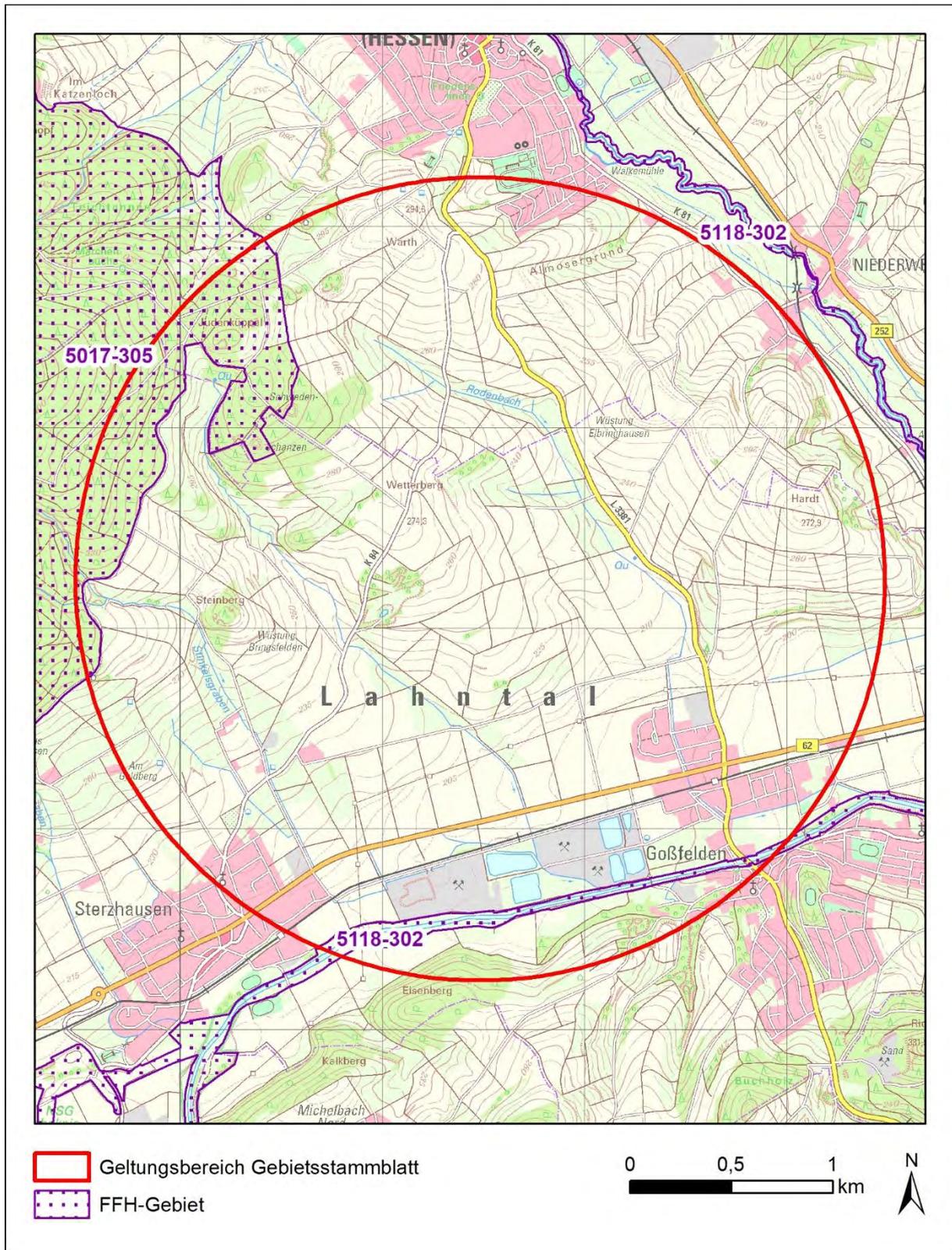


Abbildung 2: Geltungsbereich des Gebietsstamblattes mit Darstellung der Natura 2000-Gebiete.

Aussagen zum Vorkommen des Rotmilans

Das Gebiet dient als Nahrungshabitat zumindest zweier Rotmilanreviere (1 Brutplatz südlich zwischen Goßfelden und Michelbach sowie 1 Revier am Wollenberg im Nordwesten der Fläche). Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren wiederholt kleinere, herbstliche Schlafplatzansammlungen festgestellt.

Beeinträchtigungen

- Nahrungsgrundlage: Im Zuge einer zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft verringert sich das Nahrungsangebot für Rotmilane. Während die Flächenanteile von für die Nahrungssuche besonders wichtigen Flächen wie Grünland und Brachen immer kleiner werden, verringert sich die Nahrungsverfügbarkeit auf Ackerflächen (größere Bewirtschaftungseinheiten, Einsatz von Insektiziden, Herbiziden, Rodentiziden und Düngemitteln sowie verstärkter Anbau von Energiepflanzen wie Raps und Mais). Für den Rotmilan führt diese Entwicklung zu Schwierigkeiten, ausreichend Nachwuchs groß zu ziehen. Neben dem negativen Einfluss auf den Bruterfolg dürfte eine kleiner werdende Nahrungsgrundlage auch den Anteil an Nichtbrütern innerhalb der Population erhöhen, da bekannt ist, dass bei vielen Greifvogel- und Eulenarten der Anteil brütender Revierpaare mit der Nahrungsverfügbarkeit korreliert (Bauer et al. 2005, Gelpke & Hormann 2012).

Ein Großteil des Offenlandes im Geltungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für den Rotmilan sind diese Flächen daher keine optimalen Nahrungshabitate. Auch durch zunehmenden Flächenverbrauch durch die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete und durch Straßenbau verringert sich die Fläche potenzieller Nahrungshabitate für den Rotmilan.

- Störung am Brutplatz: In den Bruthabitaten kann es im Zeitraum Anfang März bis Ende August zu Störungen durch forstwirtschaftliche Arbeiten, Jagd ausübung oder sonstige Freizeitaktivitäten kommen.

Artbezogene Angaben

Rotmilan

Anzahl Reviere 2 Reviere in angrenzenden Waldbeständen

Bruterfolg in 2022 ein Revier erfolglos und ein Revier unbekannt

Brutvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Gartenrotschwanz, Graugans, Grauspecht, Eisvogel, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht und Wendehals brüten innerhalb des Geltungsbereiches. In der unmittelbaren Umgebung brüten zudem Weißstorch und Uhu.

Brutvogelarten der Roten Liste Hessens

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrammer, Steinkauz, Stieglitz, Stockente, Uferschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Weidenmeise, Wendehals,

Sonstige bedeutsame Brutvogelarten

-

Bedeutsame Gast- bzw. Rastvogelarten der EU-VSRL oder der Roten Liste

Bekassine, Braunkehlchen, Fischadler, Gänsesäger, Graugans, Krickente, Löffelente, Steinschmätzer, Tafelente, Uferschwalbe, Wiesenpieper, Zwergschnepfe

Maßnahmenbezogene Angaben

Zur grundsätzlichen Habitatverbesserung für den Rotmilan ist eine Kombination aus Brutplatzsicherung im Wald und der Verbesserung des Nahrungshabitates im Offenland sinnvoll. Im Artenhilfskonzept Rotmilan (Gelpke & Hormann 2012) sind unter anderem folgende allgemeine Maßnahmen aufgeführt:

- Förderung und Erhaltung extensiver Nutztierhaltung
- Förderung und Erhaltung extensiver Bodenbewirtschaftung
- Reduktion von Insektiziden, Herbiziden, Rodentiziden
- Reduktion von synthetischen Düngemitteln oder Gülle
- Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt (Anbauvielfalt, Feldraine, Saumstrukturen)
- Kein Grünlandumbruch und keine intensive Pflege von Saumstrukturen (Hecken, Wegeränder etc.)
- Schutz von Altholzbeständen
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz

Diese allgemeinen Maßnahmen lassen sich in NATUREG-Codes übertragen. Für große Teile der Laubwald-, Grünland-, und Ackerflächen im Geltungsbereich des Gebietsstammblasses werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten NATUREG-Codes aufgeführt (Abbildung 3 und Tabelle 2). Da die Maßnahmen im Offenland grundsätzlich auf fast allen Flächen umgesetzt werden könnten, ist eine parzellenscharfe Maßnahmenplanung weder erforderlich noch sinnvoll. Die Umsetzungswahrscheinlichkeit ist höher, wenn mögliche Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern ausgewählt werden können.

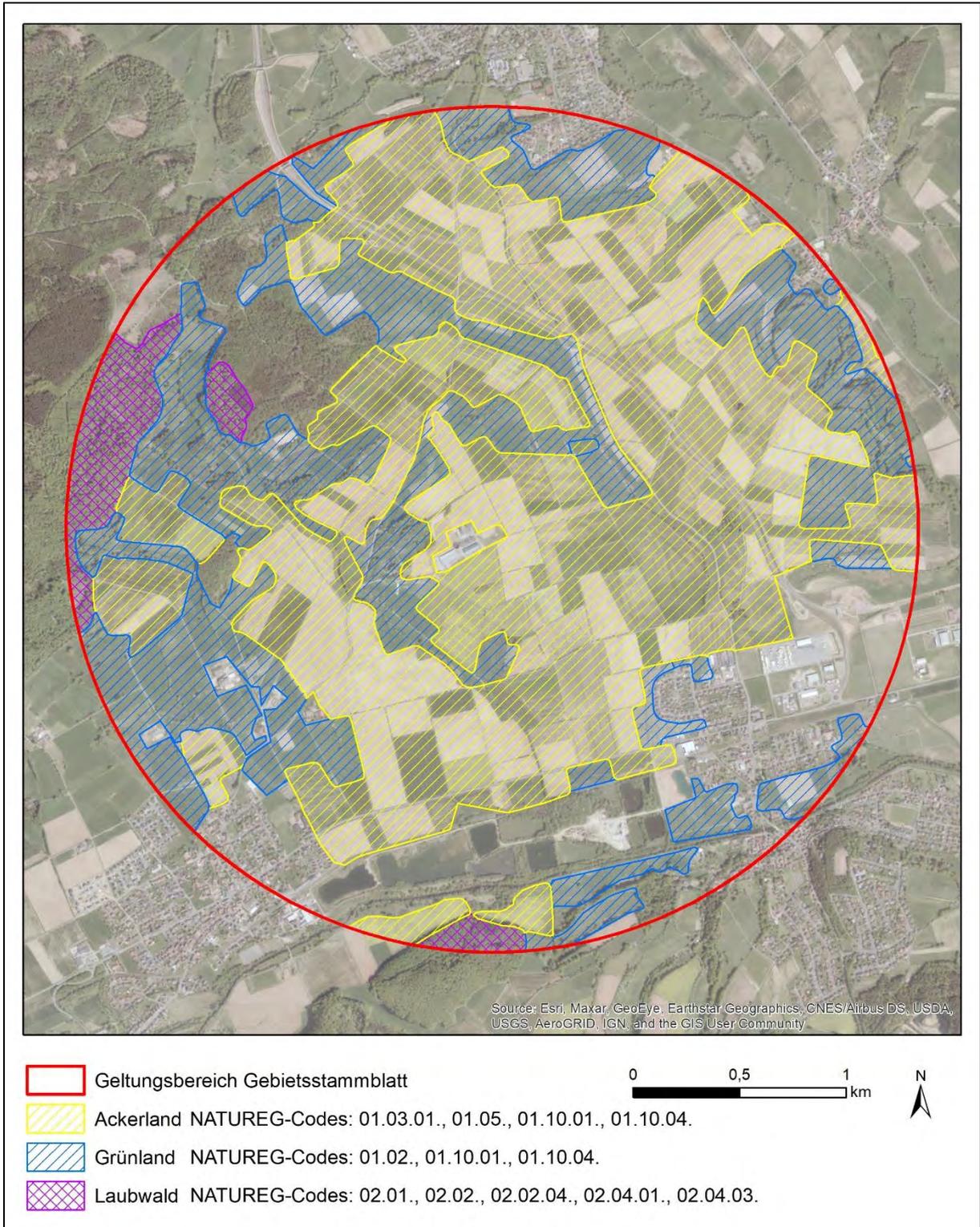


Abbildung 3: Zuordnung der NATURAG-Codes.

Tabelle 2: Übersicht der den verschiedenen Landnutzungstypen zugeordneten NATUREG-Codes.

Landnutzungstyp	NATUREG-Code	Maßnahme
Laubwald	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes
	02.02.	Naturnahe Waldnutzung
	02.02.04.	Erhöhung der Umtriebszeiten
	02.04.01.	Altholzanteile belassen
	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen
Grünland	01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung [Einteilung in Unterkategorien nur in Abstimmung mit Bewirtschaftern sinnvoll]
	01.10.01.	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen
	01.10.04.	Erhalt von Knicks/ Hecken
Acker	01.03.01.	Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen
	01.05.	Regulierung des Einsatzes ertragssteigernder und -sichernder Maßnahmen in der Landwirtschaft
	01.10.01.	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen
	01.10.04.	Erhalt von Knicks/ Hecken

Da diese Maßnahmen bzw. NATUREG-Codes zum Teil sehr allgemein gehalten sind, wird nachfolgend eine für den Rotmilan sinnvolle Maßnahmenausgestaltung getrennt nach Wald und Offenland dargestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Brutplatzqualität im Wald

- Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (NATUREG-Code 02.02.04.) oder Ausweisung von Altholzinseln (NATUREG-Code 02.04.01.) im Laubwald zur langfristigen Sicherung geeigneter Brutmöglichkeiten
- Grundsätzliche Wahrung des Bestandscharakters in Altholzbeständen im Laubwald (eine starke Auflichtung bzw. die Bewirtschaftung mit Großschirmschlag führt zum Verlust der Eignung als Bruthabitat; eine femelartige Auflockerung des Kronenschlusses ist vorzuziehen; NATUREG-Code 02.02.)
- Umsetzung der Vorgaben zum Horstschutz aus der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (Hessen-Forst 2022) auf allen Waldflächen (NATUREG-Code 02.04.03.):
 - Enger Schutzbereich: Ganzjährig übermäßige Auflichtung im Radius von **50 m** vermeiden, damit der Bestandscharakter gewahrt bleibt

- Erweiterter Schutzbereich: Störungen durch Betriebsarbeiten oder Jagd-
übung sind von Anfang März bis Ende August in einem Radius von **200 m** zu
vermeiden
- Regelmäßiges Brutplatz-Monitoring als wesentliche Grundlage für die konsequente
Umsetzung des im vorigen Punkt genannten Horstschutzes

Maßnahmen zur Verbesserung von Nahrungshabitaten im Offenland

Rotmilane profitieren von Bewirtschaftungsformen und Landschaftselementen, die das Vor-
kommen ihrer wichtigsten Beutetiere fördern (Kleinsäuger und Feldvögel; DVL 2014, Deutsche
Wildtier Stiftung 2019). Darüber hinaus spielt auch die Zugänglichkeit der Nahrung eine wich-
tige Rolle, denn Rotmilane sind zur Nahrungssuche auf wenig, lückig oder niedrig (bis ca. 30
bis 40 cm Höhe) bewachsene Flächen angewiesen. Beide Aspekte sollten bei der Bewertung
von verschiedenen Anbaukulturen und Grünland-Nutzungsformen hinsichtlich ihrer Eignung
als Nahrungshabitat für den Rotmilan berücksichtigt werden (siehe Kapitel 4.4.6 im Artenhilfs-
konzept Rotmilan; Gelpke & Hormann 2012).

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für Rotmilane auf landwirt-
schaftlich genutzten Flächen wurden von der Deutschen Wildtier Stiftung sehr prägnant auf
ihrer Projekt-Website zusammengefasst:

*„Um Rotmilanen in intensiv genutzten Agrarlandschaften ein stabiles Nahrungsangebot und
eine gute Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten, ist eine Vielfalt aus unterschiedlichen Kul-
turen, der Anbau von mehrjährigem Feldfutter sowie die extensive Bewirtschaftung von Grün-
land essenziell. Unterschiedliche Mahdzeitpunkte im Grünland sorgen für ein konstantes Nah-
rungsangebot während der Brutzeit. Auch die Anlage von mehrjährigen Brachen, Hecken und
Blühstreifen als Refugien für Kleinsäuger und Feldvögel, den wichtigsten Beutetieren des Rot-
milans, sind von großer Bedeutung. Viele dieser Maßnahmen werden als Agrarumweltmaß-
nahme gefördert und/oder sind für das Greening, die verpflichtende Bereitstellung naturnaher
Kulturen durch landwirtschaftliche Betriebe, anrechenbar. Rotmilanfreundliche Landwirtschaft
bedeutet also keinen Einkommensverlust für Landwirtinnen und Landwirte!“* (Deutsche Wildtier
Stiftung 2022)

Nachfolgend sind verschiedene Bewirtschaftungsformen bzw. Extensivierungsmaßnahmen
aus dem hessischen Agrarumweltprogramm HALM beschrieben, die zu einer Verbesserung
der Habitatqualität für den Rotmilan führen:

Anlage und Pflege von Streuobstwiesen (NATUREG-Code 01.10.01.)

- Anlage und Pflege eines extensiven Streuobstbestandes mit Hochstamm-Obstbäumen; Anforderungen in Anlehnung an das HALM 2-Modul E.2 „Erhaltung von Streuobstbeständen“ der HALM 2-Richtlinie (HMUKLV 2022)

Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen (z.B. NATUREG-Codes 01.03.01. und 01.05.)

- Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (HALM 2-Modul C.3.2)
 - Etablierung eines blütenreichen Bestandes durch die Aussaat standortangepasster Blühmischungen
 - Mindestbreite 5 m
 - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
 - Mähen oder Mulchen ist zwischen 01.09. und 30.10. zulässig, möglichst nur auf Teilflächen bis zu 70 % Flächenanteil
 - Kein Flächenwechsel zulässig

Extensivierung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen (NATUREG-Code 01.02.)

- Neben der grundsätzlichen Extensivierung von Grünlandflächen durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (HALM 2-Modul D.1) ist die Kombination mit weiteren Bewirtschaftungsformen denkbar, die in der HALM 2-Richtlinie unter den Naturschutzfachlichen Sonderleistungen geführt werden (Modul H.1 bzw. Anlage 9.1 zur Richtlinie):
 - Anlage von Schonflächen/Altgrasstreifen
 - Extensive Beweidung, z.B. mit Schafen, Ziegen oder Rindern (NATUREG-Codes 01.02.08.05.)

Darüber hinaus werden ab 2023 im Rahmen der Öko-Regelungen (GAP-Direktzahlungen) voraussichtlich auch einjährige Maßnahmen förderfähig.

Sonstige Maßnahmen/ Hinweise

- Unabhängig von bestimmten Bewirtschaftungsformen käme dem Rotmilan eine Rückvermessung von unter den Pflug genommenen Wegen und Wegrändern, die aufgrund ihrer Saumstrukturen günstige Nahrungsflächen darstellen, zugute.
- Um tatsächlich Maßnahmen umsetzen zu können, ist eine Vernetzung der verschiedenen Akteure vor Ort ausschlaggebend. Die Grundlage ist ein Monitoring der Brutplätze,

denn der Horstschutz im Wald kann nur umgesetzt werden, wenn die Brutplätze erfasst werden und diese Ergebnisse an Waldbesitzer und -bewirtschafter kommuniziert werden. Die Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen im Offenland dürften eng an die verfügbaren Agrarumweltmaßnahmen des Landes gekoppelt sein, sodass hier ein enger Austausch mit dem Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt des Landkreises bzw. mit dem neu gegründeten Landschaftspflegeverband angeraten ist

Literaturverzeichnis

- Bauer HG, Bezzel E, Fiedler W (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BKG (2018) CORINE Land Cover 5 ha, Stand 2018 (CLC5-2018), © GeoBasis-DE / BKG.
- Deutsche Wildtier Stiftung (2022) Rotmilan - Land zum Leben. Ein Verbundprojekt für den Rotmilan.
- Deutsche Wildtier Stiftung (ed) (2019) Rotmilan Land zum Leben. Der Schutz von Deutschlands heimlichem Wappenvogel.
- DVL (2014) Land zum Leben. Praktische Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans. Deutscher Verband für Landschaftspflege.
- Gelpke C, Hormann M (2012) Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- Hessen-Forst (2022) Naturschutzleitlinie 2022 für den hessischen Staatswald.
- HMUKLV (2022) Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2. Richtlinien-Entwurf vom 23.09.2022.

Impressum

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Abteilung Naturschutz
Europastr. 10, 35394 Gießen

Tel.: 0641 / 200095 58
Fax: 0641 / 200095 62

Web: www.hlnug.de
Twitter: https://twitter.com/hlnug_hessen

E-Mail Dezernat N3: vogelschutzwarte@hlnug.hessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des HLNUG

Ansprechpartner Dezernat N3, Staatliche Vogelschutzwarte

Dr. Manuela Merling de Chapa 0641 / 200095 34

Dr. Kostadin Georgiev 0641 / 200095 37